

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren**  
**für die Abwasserbeseitigung**  
**des Amtes Breitenfelde in den Gemeinden**  
**Bälau, Borstorf, Breitenfelde und Niendorf a. d. St.**  
**(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein, der §§4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Breitenfelde vom 20.11.2002 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I

§ 1  
Allgemeines

Das Amt Breitenfelde betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden Bälau, Borstorf, Breitenfelde und Niendorf a. d. St. nach Maßgabe der Abwassersatzung vom 21.11.2002.

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Das Amt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Benutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau der zentralen öffentlichen Abwasseranlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Grundstücksanschlusskanäle (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes), nicht jedoch die Kosten, für die auf privatem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (Anschlussleitungen und Reinigungsschacht). In Gebieten mit Niederdruckentwässerung deckt der Abwasserbeitrag auch die Kosten für die Sammel- und Fördereinrichtungen (Pumpstation) auf dem Grundstück.
- (3) Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlusskanälen, wenn Grundstücke, für die die Beitragspflicht gemäß Abs. 1 bereits abgegolten war, wegen Teilung einen zusätzlichen Anschlusskanal erhalten müssen oder wenn zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle beantragt oder bestehende auf Antrag verlegt werden sollen. In diesen Fällen sind die Herstellungskosten in vollem Umfang vom Anschlussnehmer zu tragen (öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch).

### § 3

#### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklungen in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz (1) nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

### § 4

#### Beitragsmaßstab

Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

- (1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Absatz (2) a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Absatz (2) c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Campingplätze - nicht aber Friedhöfe -), 75 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz (1) gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz (3) a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Absatz (3) b) überschritten werden,
- e) e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder dieser Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung nicht enthält
  - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, bei dem sich die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellen lässt, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
- f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Absatz (3) a) oder (3) b),
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt .

## § 5

### Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung 12,37 €/m<sup>2</sup>
- (2) Die Beitragssätze für den Ausbau und Umbau der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

## § 6

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück, mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

## § 7

### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## § 8

### Vorauszahlung

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. Die Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

## § 9

### Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung und für die Anforderung einer öffentlich-rechtlichen Kostenerstattung.

## Abschnitt III

### Benutzung

## § 10

### Benutzungsgebühren

Das Amt erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

## § 11

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt einheitlich 5,00 €/Monat für jeden Anschluss an die Abwasseranlage. Sind mehrere Grundstücke oder mehrere Gebäude mit nur einem Anschluss angeschlossen, so ist die Grundgebühr für jedes angeschlossene Gebäude zu entrichten. Im Sinne dieser Satzung sind Doppelhäuser und Reihenhäuser, die auf Wohnungseigentümer aufgeteilt sind, wie mehrere Gebäude zu behandeln..
- (2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.

Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen und aus Regenwassernutzungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der durch Wassermesser nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat auch die Kosten für den Einbau und die Abnahme des Wassermessers sowie für die Ablesung und Berechnung der nicht eingeleiteten Wassermenge zu tragen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Eichung von Wassermessanlagen finden Anwendung. Der Gebührenpflichtige hat die erforderlichen Eichungen auf seine Kosten durchführen zu lassen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung, bei denen die Wassermenge für die Viehhaltung nicht durch besondere Wassermesser nachgewiesen werden kann, wird die Wassermenge um  $18 \text{ m}^3$  /Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von  $50 \text{ m}^3$  /Jahr je Person zugrundegelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird sowohl für die aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage wie für die aus privaten Wasserversorgungsanlagen und Regenwassernutzungsanlagen zugeführten Wassermengen durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Benutzungsentgeltes für die Wasserversorgung zugrundegelegte Verbrauchsmenge. Die Wassermesser an den privaten Wasserversorgungsanlagen und den Regenwassernutzungsanlagen werden zum gleichen Zeitpunkt wie die Wassermesser für die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom Amt abgelesen. Zu diesem Zweck ist den vom Amt Beauftragten der Zutritt zum Grundstück zu ermöglichen. Die Wassermesser sind leicht zugänglich zu halten.

Solange Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen und bei Regenwassernutzungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist das Amt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Amt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Der Wassermesser ist in diesem Falle auf Kosten des Gebührenpflichtigen von diesem instand zu setzen. Wassermesser für private Wasserversorgungsanlagen und für Regenwassernutzungsanlagen sind spätestens bis zum Anschluss an die Abwasseranlage einzubauen.

(3) Von dem Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis  $8 \text{ m}^3$  monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) das für Schwimmbecken verwendete Wasser,
- e) das zum Sprengen von Gartenflächen verwendete und nicht durch Wassermesser nachgewiesene Wasser,
- f) das zum Sprengen von gärtnerischen Betrieben verwendete und nicht durch Wassermesser nachgewiesene Wasser,
- g) das zur Speisung von Gartenteichen verwendete und nicht durch Wassermesser nachgewiesene Wasser.

- (4) Als Abwassermenge gilt zusätzlich zu den Abwassermengen nach den Absätzen 2 und 3 bei nicht überdachten Waschanlagen für Kraftfahrzeuge und Geräte sowie ähnlichen Anlagen, von denen Niederschlagswasser über Abscheidevorrichtungen dem Schmutzwasserkanal zuzuführen ist, die Menge des von diesen Flächen abfließenden Niederschlagswasser, wobei eine Niederschlagsmenge von jährlich  $0,7 \text{ m}^3 / \text{m}^2$  zugrundezulegender Fläche berücksichtigt wird.
- (5) die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 1,85 €.

## § 12

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch
- a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an einen Straßenkanal und
  - b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an einen Straßenkanal folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt bzw. die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird und dies dem Amt schriftlich mitgeteilt wird.

## § 13

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder es sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn eines Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebühreuzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer dem Amt den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

## § 14

### Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Das Amt darf mit der Berechnung und Erteilung von Bescheiden Dritte beauftragen. Die Rechnungen der Vereinigten Stadtwerke GmbH gelten als Gebührenbescheide.

- (2) Die Gebühr wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr (vorvergangenes Jahr) zugeführten Wassers vorläufig berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr (vorvergangenem Jahr) noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (3) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.  
Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- (5) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

#### Abschnitt IV

#### Schlussbestimmungen

#### § 15

#### Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Amt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Das Amt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

#### § 16

#### Datenverarbeitung

Soweit eine der beteiligten Gemeinden sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist das Amt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten übermitteln zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten. Das Amt darf sich zum Zwecke der Abgabenerhebung auch Daten der Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und des Grundbuchamtes übermitteln lassen und weiterverarbeiten.

## § 17

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen §§ 11 und 15 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen und wer entgegen § 11 Abs. 2 bei privaten Wasserversorgungsanlagen und Regenwassernutzungsanlagen keinen Wassermesser einbaut oder einen defekten Wassermesser nicht instandsetzt.

## § 18

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.02.1993, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 18.09.1998 außer Kraft.

Amt Breitenfelde  
Der Amtsvorsteher



Breitenfelde, den 21.11.2002

Wenck